Das westpreußische Handwerk

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung:
Syndikus i. V. W. Ollmann, Graudenz



Druck u. Expedition:
Buchdruckerei Rob. Geisel, Graudenz
Fernsprech-Anschluß Nr. 743.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Das westpreußische Handwerk erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich **1,00 M.**, mit Bestellgeld **1,12 M.** Bestellungen nehmen alle Postanstalten u. Briefträger entgegen.

Im **Anzeigenteil** kostet die viergespaltene Petitzeile **20 Pf.**, bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften **10 Pf.** Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen

Nr. 20. **Graudenz, Sonnabend, den 21. August.** **1915.**

Inhalts-Verzeichnis.

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 13. August 1915.

Auf Grund von § 70, Abs. 1, Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich:

Die Vorschriften der §§ 42 bis 61 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) treten am 15. August 1915 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs und Vermahlung des Getreides der Selbstversorger.

4. Anordnung

betreffend die Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs und die Vermahlung des Getreides der Selbstversorger.

Auf Grund der §§ 48—50 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363) werden meine Anordnungen vom 6./18. März 1915 (A.-Bl. S. 95/108) wie folgt abgeändert:

I.

Die Anordnung vom 6. März 1915 erfährt folgende Abänderungen:

a

In § 1 werden die Worte „mit jedem Sonntag beginnende" gestrichen.

b.

Der Absatz 3 des § 2 fällt fort. Statt dessen wird folgender § 3 eingeschaltet:

§ 3.

Als Selbstversorger im Sinne des § 6 Abs. 1a der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 gelten die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes, sowie ferner Naturalberechtigte insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

Die Selbstversorger erhalten durch die Ortsbehörde Brot- und Mehlmarken:

a) wenn die Voraussetzungen der 3. Anordnung vom 6. Juli 1915 (Erhöhung der Brotmenge für die körperlich schwer arbeitende Bevölkerung) vorliegen,
b) wenn und von dem Tage ab, an dem sie ihre Bestände rechtmäßig verbraucht haben. Die Kommunalverbände können in diesem Falle die Ausgabe von Brot- und Mehlmarken von der Genehmigung der Ortspolizeibehörde abhängig machen,
mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde und gegen Hergabe des nicht verbrauchten Getreideanteils, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie nur bestimmte, mit ihren Vorräten nicht herzustellende Brotarten verzehren dürfen.

c.

Der § 3 erhält als § 4 folgende Fassung:

§ 4.

Zuziehende Personen müssen sich wegen Ausstellung eines Brotkartenausweises bei der Ortsbehörde melden.

Fortziehende Personen müssen ihren Brotkartenausweis und die nicht verwendeten Brot- und Mehl-

marken bei der Ortsbehörde abgeben. Auf Antrag sind ihnen Brotkartenabmeldescheine auszustellen.

Die Ortsbehörden sind berechtigt, an Reisende und Wanderer Tagesbrotkarten, welche täglich zur Entnahme von 250 Gramm Brot berechtigen, zu verabfolgen. Die Kommunalverbände können diese Berechtigung von der Genehmigung der Ortspolizeibehörde abhängig machen.

d.

Die §§ 4—9 erhalten die Ziffern 5—10.

e.

Der § 8 erhält folgenden Absatz 2:

Beim Schroten von Brotgetreide ist ein Schrotlohn von höchstens 50 Pfennig für den Zentner zu zahlen; es dürfen 2 Prozent Schwund berechnet werden.

f.

Der § 10 fällt fort.

II

Die 2. Anordnung vom 18. März 1915 erfährt folgende Abänderungen:

a.

Der § 2 fällt fort.

b.

Der § 3 erhält die Ziffer 2.

c.

Der § 4 erhält als § 3 folgende Fassung:

§ 3.

Ersparte Brot- und Mehlmarken sind spätestens bei der Ausgabe der nächsten Markenreihe (vergl. § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 6. März 1915) der Ortsbehörde abzuliefern.

Der § 5 erhält als § 4 folgende Fassung:

§ 4.

Die Vermahlung, die Verschrotung oder der Umtausch von Getreide der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1a der B.-V. vom 28. Juni 1915) ist nur gegen Hergabe der von den Ortsbehörden auszugebenen Mahl- und Schrotkarten zulässig.

Die Ortsbehörde stellt jedem gemäß Abs. 1 berechtigten Haushaltungsvorstand eine nicht übertragbare Mahl- und Schrotkarte aus, auf welcher die für den Haushalt in jedem Monat höchstens zu vermahlende, zu verschrotende oder umzutauschende Getreidemenge von der Ortsbehörde eingetragen wird.

Die Ortsbehörde trägt die Mahl- und Schrotkarten bei deren Ausstellung in eine Selbstversorgerliste ein.

Die Mahl- und Schrotkarte enthält für die Monate September 1915 bis August 1916 je einen mit dem Siegel der ausstellenden Behörde zu versehenden Abschnitt, auf welchem der Ort der Ausstellung und seine Kreiszugehörigkeit, die Nummer der Selbstversorgerliste und die in dem Monat zulässige Getreidemenge allmonatlich einzutragen sind. Die gestempelten Abschnitte dürfen nur vom Müller abgetrennt werden.

Jeder Abschnitt der Mahl- und Schrotkarte hat nur für den auf ihm vermerkten Monat Gültigkeit. Läßt der Berechtigte die zulässige Menge im Laufe des Monats in mehreren Teilen vermahlen, verschroten oder umtauschen, so hat der Müller auf der Rückseite des Abschnittes die vermahlene, verschrotene oder umgetauschte Teilmenge zu vermerken. Größere Mengen Getreides, als auf der Mahl- und Schrotkarte vermerkt, dürfen monatlich nicht vermahlen, nicht verschroten oder umgetauscht werden. Mit Genehmigung des Kommunalverbandes können die Ortspolizeibehörden den Ortsbehörden gestatten, die Ausmahlung, Verschrotung oder den Umtausch kleinerer Getreidemengen zusammen für den Bedarf von höchstens drei Monaten vorzunehmen.

Die Mühlen haben über das vermahlene, verschrotene oder umgetauschte Getreide der Selbstversorger Mahlbücher zu führen, in welche der Name und Wohnort des Selbstversorgers, die Nummer der Selbstversorgerliste, die vermahlene, verschrotene oder umgetauschte Getreidemenge und der Tag der Vermahlung, Verschrotung oder des Umtausches vor dem Vermahlen, Verschroten oder Umtausch in lesbarer Schrift einzutragen sind.

Die Abschnitte der Mahl- und Schrotkarten sind von der Mühle am 1. und 15. jeden Monats an den Kommunalverband (Kreisausschuß, Magistrat) einzureichen, in dem die Mühle belegen ist.

e.

Es wird folgender § 5 eingeschaltet:

§ 5.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, das Vermahlen, Verschroten oder den Umtausch von Getreide der Selbstversorger außerhalb des Bezirks des Kommunalverbandes zu untersagen.

f.

Der § 7 erhält folgende Fassung:

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Die durch § 5 der 2. Anordnung vom 18. März 1915 am 1. April 1915 eingeführten Mahlkarten behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. August 1915.

III.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden gemäß § 57 der Bundesratsverordnung vom 28 Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

IV.

Ziffer II, Buchstabe d dieser Anordnungen tritt am 1. September 1915, die übrigen Bestimmungen treten am 16. August 1915 in Kraft

Marienwerder, den 5. August 1915.

Der Regierungspräsident.
Schilling.

Die Anordnungen haben unter Berücksichtigung der vorstehenden Aenderungen nunmehr folgende gültige Fassung:

Anordnung
betreffend die Kontrolle des Brot- und Mehlverbrauchs und die Vermahlung des Getreides der Selbstversorger.

Auf Grund der §§ 36, 37 und 27 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 35) wird für den Regierungsbezirk Marienwerder mit Ausnahme der Kreise Briesen Culm, Marienwerder und Schwetz folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Verkauf von Roggen- und Weizenbrot durch die Bäcker und Brothändler, sowie von Roggen-, Weizen-, Hafer und Gerstenmehl durch die Mehlhändler ist nur nach Gewicht und nur gegen Brot- und Mehlmarken, die von der Ortsbehörde ausgegeben werden und die entsprechenden Gewichtsmengen bezeichnen, zulässig. Gleichzeitig wird in Abänderung der von den Kommunalverbänden der Kreise Dt. Krone, Flatow, Graudenz Stadtkreis, Graudenz Landkreis, Konitz, Löbau, Rosenberg, Schlochau, Strasburg, Stuhm, Thorn Stadtkreis, Thorn Landkreis und Tuchel erlassenen Anordnung, betreffend die Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs, bestimmt, daß auf den Kopf der Bevölkerung insgesamt für die Kalenderwoche höchstens 1750 Gramm Brot oder 1400 Gramm Mehl entnommen werden dürfen; es werden 500 Gramm Brot gleich 400 Gramm Mehl gerechnet.

§ 2.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält auf Grund eines von der Ortsbehörde für ihn auszustellenden Brotkartenausweises für jedes Mitglied seines Hausstandes Brot- und Mehlmarken für vier Wochen über insgesamt 7 Kilogramm Brot oder 5,6 Kilogramm Mehl.

Die einzelnen Brot- und Mehlmarken lauten auf 50 Gramm Brot oder 40 Gramm Mehl

§ 3.

Als Selbstversorger im Sinne des § 6 Abs. 1a der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 gelten die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes, sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

Die Selbstversorger erhalten durch die Ortsbehörde Brot- und Mahlkarten:

a) wenn die Voraussetzungen der 3. Anordnung vom 6. Juli 1915 (Erhöhung der Brotmenge für die körperlich schwer arbeitende Bevölkerung) vorliegen,
b) wenn und von dem Tage ab, an dem sie ihre Bestände rechtmäßig verbraucht haben. Die Kommunalverbände können in diesem Falle die Ausgabe von Brot- und Mehlmarken von der Genehmigung der Ortspolizeibehörde abhängig machen,
c) mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde und gegen Hergabe des noch nicht verbrauchten Getreideanteils, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie nur bestimmte, mit ihren Vorräten nicht herzustellende Brotarten verzehren dürfen.

§ 4.

Zuziehende Personen müssen sich wegen Ausstellung eines Brotkartenausweises bei der Ortsbehörde melden.

Fortziehende Personen müssen ihren Brotkartenausweis und die nicht verwendeten Brot- und Mehlmarken bei der Ortsbehörde abgeben. Auf Antrag sind ihnen Brotkartenabmeldescheine auszustellen.

Die Ortsbehörden sind berechtigt, an Reisende und Wanderer Tagesbrotkarten, welche täglich zur Entnahme von 250 Gramm Brot berechtigen, zu verabfolgen. Die Kommunalverbände können diese Berechtigung von der Genehmigung der Ortspolizeibehörden abhängig machen.

§ 5.

Gast- und Schankwirte sowie Konditoren erhalten zur Entnahme von Brot und Mehl einen Ausweis der Ortsbehörde über die ihnen nach Maßgabe der von den Kommunalverbänden der im § 1 genannten Kreise erlassenen Anordnung betreffend die Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs zustehende Gewichtsmenge und daneben wöchentlich die ihnen hiernach gebührenden Brot- und Mehlmarken.

Brot allein darf an Gäste in Gast- und Schankwirtschaften oder Konditoreien nicht abgegeben werden.

§ 6.

Die Leiter der nicht im Dienste der Militärbehörden stehenden Krankenanstalten, der Pflegeanstalten, Waisenhäuser usw. haben über die bezogenen und verbrauchten Mengen von Brot und Mehl Tagebücher zu führen, die am letzten Monatstag abzuschließen sind und die Zahl der in dem Monat geleisteten Pflegetage, einschließlich der des Personals, enthalten müssen.

Auf Grund der Tagebücher erhalten sie von der Ortsbehörde die danach zulässige Anzahl von Brot- und Mehlmarken.

Die Kommunalverbände sind befugt, mit Behörden, Anstalten, Bahnhofswirtschaften oder wohltätigen Einrichtungen besondere Vereinbarungen über die Verbrauchsregelung zu treffen.

§ 7.

Die Mühlen dürfen Mehl an Bäcker und Mehlhändler pp. nur gegen Auslieferung der Brot- und Mehlmarken verabfolgen, die diese von ihren Käufern erhalten haben.

§ 8.

Den Mühlen wird vom Kreiskommunalverband Brotgetreide nur gegen Einreichung der bei ihnen von ihren Käufern d. h den Bäckern und Mehlhändlern pp. abgelieferten Brot- und Mehlmarken angewiesen und zwar in etwa derjenigen (entsprechenden) Menge, in der sie selbst Mehl verkauft haben.

Beim Schroten von Brotgetreide ist ein Schrotlohn von höchstens 50 Pfenige für den Zentner zu zahlen; es dürfen 2 Prozent Schwund berechnet werden.

§ 9.

Beim Umtausch von Getreide der Selbstversorger gegen Mehl haben die Mühlen, wenn nicht vertraglich ein anderes vereinbart ist, den Lieferanten gegen Zahlung eines baren Mahllohnes von höchstens 1 Mk. bei Windmühlen, und höchstens 1,25 Mk. bei anderen Mühlen für den Zentner, bei Weizen 80 Prozent des Getreides an Mehl und 15 Prozent an Kleie, bei Roggen 82 Prozent an Mehl und 13 Prozent an Kleie zurückzugeben. Neben barem Mahllohn ist die Hingabe von Getreide, Mehl oder Kleie als Bezahlung verboten.

§ 10.

Das Schroten von Brotgetreide zur Brotbereitung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß den §§ 44 und 13 der im Eingang benannten Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem kann gegen Inhaber und Betriebsleiter von Gewerbebetrieben gemäß § 52 a. a. O. die Schließung des Geschäfts angeordnet werden.

§ 12.

Diese Anordnung tritt mit dem 14. März 1915 in Kraft.

Marienwerder, den 6. März 1915.

Der Regierungspräsident.

Schilling.

---

2. Anordnung
betreffend die Kontrolle des Brot- und Mehlverbrauchs und die Vermahlung des Getreides der Selbstversorger.

Auf Grund der §§ 36 und 37 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 35) wird in Ergänzung meiner Anordnung vom 6. März 1915 (Amtsblatt S. 95 ff) für den Regierungsbezirk Marienwerder folgendes angeordnet:

§ 1.

Mühlen, Mehlhändlern, Bäckern, Brothändlern und Konditoren ist die Abgabe von Brot nnd Mehl außerhalb des Bezirks des Kommunalverbandes, in welchem ihre gewerbliche Niederlassung belegen ist, verboten.

Soweit bisher ein geschäftlicher Verkekr mit Brot und Mehl über die Grenzen benachbarter Kommunalverbände bestanden hat, kann er durch Vereinbarung

der betreffenden Kommunalverbände zugelassen werden. Die hierbei aus einem benachbarten Kommunalverband eingeführten Brot- und Mehlmarken sind zwischen den Kommunalverbänden zur Verrechnung zu bringen.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben für die Verteilung des Mehles an die Mehlhändler, Bäcker, Konditoren usw. zu sorgen und hierfür eine Geschäftsstelle (Mehlverteilungsstelle) einzurichten, die unverzüglich bekannt zu geben ist.

§ 3.

Ersparte Brot- und Mehlmarken sind spätestens bei der Ausgabe der nächsten Markenreihe (vergl. § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 6. März 1915) der Ortsbehörde abzuliefern.

§ 4.

Die Vermahlung, die Verschrotung oder der Umtausch von Getreide der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1a der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915) ist nur gegen Hergabe der von den Ortsbehörden auszugebenden Mahl- und Schrotkarten zulässig.

Die Ortsbehörde stellt jedem gemäß Absatz 1 berechtigten Haushaltungsvorstand eine nicht übertragbare Mahl- und Schrotkarte aus, auf welcher die für den Haushalt in jedem Monat höchstens zu vermahlende, zu verschrotende oder umzutauschende Getreidemenge von der Ortsbehörde eingetragen wird.

Die Ortsbehörde trägt die Mahl- und Schrotkarten bei deren Ausstellung in eine Selbstversorgerliste ein.

Die Mahl- und Schrotkarte enthält für die Monate September 1915 bis August 1916 je einen mit dem Siegel der ausstellenden Behörde zu versehenden Abschnitt, auf welchem der Ort der Ausstellung und seine Kreiszugehörigkeit, die Nummer der Selbstversorgerliste und die in dem Monat zulässige Getreidemenge allmonatlich einzutragen sind. Die gestempelten Abschnitte dürfen nur vom Müller abgetrennt werden.

Jeder Abschnitt der Mahl- und Schrotkarte hat nur für den auf ihm vermerkten Monat Gültigkeit. Läßt der Berechtigte die zulässige Menge im Laufe des Monats in mehreren Teilen vermahlen, verschroten oder umtauschen, so hat der Müller auf der Rückseite des Abschnitts die vermahlene, verschrotene oder umgetauschte Teilmenge zu vermerken. Größere Mengen Getreides, als auf der Mahl- und Schrotkarte vermerkt, dürfen monatlich nicht vermahlen, verschroten oder umgetauscht werden. Mit Genehmigung des Kommunalverbandes können die Ortspolizeibehörden den Ortsbehörden gestatten, die Ausmahlung, Verschrotung oder den Umtausch kleinerer Getreidemengen zusammen für den Bedarf von höchstens 3 Monaten vorzunehmen.

Die Mühlen haben über das vermahlene, verschrotene oder umgetauschte Getreide der Selbstversorger Mahlbücher zu führen, in welche der Name und Wohnort des Selbstversorgers die Nummer der Selbstversorgerliste, die vermahlene, verschrotene oder umgetauschte Getreidemenge und der Tag der Vermahlung, Verschrotung oder des Umtausches vor dem Vermahlen, Verschroten oder Umtausch in lesbarer Schrift einzutragen sind.

Die Abschnitte der Mahl- und Schrotkarten sind von der Mühle am 1. und 15. jeden Monats an den Kommunalverband (Kreisausschuß, Magistrat) einzureichen, in dem die Mühle belegen ist.

§ 5.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, das Vermahlen, Verschroten oder den Umtausch von Getreide der Selbstversorger außerhalb des Bezirks des Kommunalverbandes zu untersagen.

§ 6.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Die durch § 5 der 2. Anordnung vom 18. März 1915 am 1. April 1915 eingeführten Mahlkarten behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. August 1915.

III.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 57 der Bundesratsverordnung vom 28 Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 363) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk bestraft.

Paragraph 4 dieser Anordnung tritt am 1. September 1915, die übrigen Bestimmungen treten am 16. August 1915 in Kraft.

Marienwerder, den 1. August 1915.
den 18. März 1915.

Der Regierungspräsident.
Schilling.

I. A. 5556. C.

Ausführungsvorschriften

zur Anordnung betreffend die Kontrolle des Brot- und Mehlverbrauchs und die Vermahlung des Getreides der Selbstversorger vom 6./18. März 1915 (Kreisblattnummer 18 S. 139 beziehungsweise Kreisblattnummer 21 S. 173) und vom 5. August 1915.

Zur Anordnung vom 6. März 1915:

Zu § 2.

Die Brot und Mehlmarken sind lediglich Ausweise für die Entnahme und Abgabe von Brot und Mehl. Die Bezahlung für die Waren ist wie bisher zu leisten. Die Bäcker, Brot- und Mehlhändler haben die Brot- und Mehlmarken **mit der Schere** bei Abgabe der entsprechenden Brot- und Mehlmenge abzutrennen. Als Haushaltungsmitglieder werden alle Personen, welche regelmäßig die Nacht in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes zubringen, also außer Dienstboten z. B. beim Arbeitgeber wohnendes Gewerbepersonal. Zimmerabmieter und Schlafburschen, Aufwartefrauen, Waschfrauen, Näherinnen usw. müssen zur Arbeitsstätte im fremden Haushalt ihr Brot mitbringen oder ihre Brotkarte dem Arbeitgeber zur Beschaffung von Brot für den Arbeitstag überlassen. Die Bäcker und Wiederverkäufer von Mehl haben die Marken wöchentlich gehörig geordnet und gezählt der Mehlverteilungsstelle gegen einen neuen Mehlausweis abzuliefern.

Zu § 3.

Die Ausgabe von Brot- und Mehlkarten an Selbstversorger (§ 6 Abs. 1a der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915, Reichsgesetzblatt S. 363 ff.) erfolgt nur nach gehöriger Prüfung, — ob die Personen, soweit sie Deputanten sind, tatsächlich Getreide nicht erhalten, oder soweit sie selbst Besitzer sind, ob ihre Bestände rechtmäßig verbraucht sind, andernfalls wird die Ausgabe versagt.

Die dauernde Ueberwachung der Selbstversorger, bei deren Durchführung unnachsichtlich die Strafbestimmungen (§ 9 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915) zur Anwendung kommen, wird durch Kontrolle ausgeführt werden. Der Magistrat kann Brot- und Mehlmarken auch an solche Selbstversorger geben, die durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie nur bestimmte, mit ihren Vorräten nicht herzustellende Brotarten verzehren dürfen. In diesem Falle ist aber dafür zu sorgen, daß der von der Beschlagnahme gemäß § 6 Abs. 1a der Verordnung vom 28. Juni 1915 nicht betroffene Getreideanteil dieser Personen nicht verbraucht wird.

Ferner erhalten diejenigen Selbstversorger Brot- und Mehlmarken, die körperlich schwer arbeiten (vergl. Bekanntmachung im Geselligen vom 13. August 1915.

Zu § 4.

Der Magistrat ist berechtigt, für verloren gegangene Brotkartenausweise und Brot- und Mehlmarken gegen Erstattung der auf 0,25 Mk. zu schätzenden Unkosten neue Ausweise bezw. Marken auszustellen, wenn der Verlust glaubhaft nachgewiesen wird. Als Ersatz werden selbstverständlich nur so viele Marken geliefert, daß für jeden Tag 250 gr Brot oder 200 gr Mehl dem Verbraucher übrig bleiben. Die Brotkartenabmeldescheine werden bei der Brotkartenausgabestelle, Magistrat Zimmer 19/20. ausgestellt.

Tagesbrotkarten dürfen an Reisende und Wanderer nur dann verabfolgt werden, wenn sie glaubhaft nachweisen, daß sie für den betreffenden Tag nicht schon anderswo mit Brot oder Mehl versorgt worden sind.

Zu § 5.

Gast- und Schankwirte, Bäcker Konditoren usw. müssen für ihren eigenen Haushalt, wie jeder andere, Brot- und Mehlmarken verwenden und die erforderlichen Abschnitte für ihren eigenen Verbrauch abtrennen lassen. Gast und Schankwirte müssen gestatten, daß ihre Gäste zu den Speisen und Getränken selbst mitgebrachtes Brot verzehren.

Sie können an ihre Gäste die ihnen für ihren Wirtschaftsbetrieb überlassene Brotmenge ohne Entgegennahme von Brotmarken verabfolgen.

Zu § 6.

Die Bestimmung gilt unter anderem auch für Gefängnisse; die Tagebücher sind wie bisher zu führen.

Von der im letzten Absatz des § 6 der Anordnung enthaltenen Befugnis wird nach Möglichkeit Gebrauch zu machen sein.

Zur Anordnung vom 18 März 1915 abgeändert durch die vorstehende Anordnung vom 5. August 1915.

Zu § 1.

Zum geschäftlichen Verkehr mit Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ist die Genehmigung des Kommunalverbandes **vorher** einzuholen.

Zu § 2.

Die Verteilung des Mehls an Mehlhändler, Bäcker, Konditoren usw. erfolgt durch die Mehlverteilungsstelle, Rathaus, Zimmer 10.

Zu § 3.

Die ersparten Brot- und Mehlmarken werden von den Ausgabestellen gelegentlich der Ausgabe neuer Marken zurückbehalten werden.

Zu § 4.

Die Selbstversorgerliste wird bei der Mehlverteilungsstelle des Magistrats geführt.

Graudenz, den 12. August 1915.

Der Magistrat.

Vorräte früherer Ernten vom 16. 8 1915.

Im § 64 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363) ist folgendes bestimmt:

„Wer mit dem Beginn des 16 August 1915 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), sowie Emer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt ferner, an Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst) allein oder mit anderem Mehle gemischt in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, **sie dem Kommunalverbande des Lagerungsortes bis zum 20. August 1915 getrennt nach Arten und Eigentümern anzuzeigen.** Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

1. Anzeigepflichtig sind die mit dem Beginn des 16. August 1915 vorhandenen Vorräte früherer Ernten:
   a) an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel Fesen), sowie Emer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemischt,
   b) an Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderer Frucht gemischt, Schrot und Schrotmehl, zur menschlichen Ernährung bestimmt.
2. Nicht anzeigepflichtig sind:
   a) Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltung, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin stehen. Hierunter fallen auch die Vorräte, die von einer Miltär- oder Marinebehörde zur Ausführung fester Lieferungsverträge gewerblichen Betrieben überwiesen worden sind.
   b) Vorräte, die im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. stehen. Hierunter fallen auch die Vorräte, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zur Ausführung fester Lieferungsverträge oder auf Veranlassung des Herrn Reichskommissars oder der Reichsgetreidestelle gewerblichen Betrieben überwiesen worden sind.

   Als im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. stehend werden in der Regel nur solche Vorräte anzusehen sein, die von der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder ihren Beauftragten (Kommissionären, Mühlen) in besondere Lagerräume gebracht sind. Vorräte, die lediglich für die Kriegsgetreidegesellschaft m b. H. beschlagnahmt, aber noch nicht abgenommen sind, sind anzeigepflichtig und als solche bei Ziffer 1 des Vordrucks ersichtlich zu machen.
   c) Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die bei einem Besitzer zusammen 25 Kilogramm nicht übersteigen;
   d) Vorräte, die durch einen Kommunalverband im Rahmen seiner Brot- und Mehlversorgung an Händler, Vorarbeiter oder Verbraucher seines Bezirks bereits abgegeben sind;
   e) Vorräte, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt sind.

Der für die Anzeige festgesetzte Termin ist unter allen Umständen einzuhalten.

Graudenz, den 13. August 1915.

Der Magistrat.

Vorstehende Verordnungen bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Die Handwerkskammer zu Graudenz.

Handwerkskammerbeiträge.

An die Herren Landräte und Gemeindevorsteher.

Fortgesetzt gehen uns von Gemeindevorstehern zum Teil durch Vermittlung der Landratsämter Gesuche zu, in welchen Erlaß oder Ermäßigung der Kammerbeiträge gefordert wird, mit der Begründung, daß die Einziehung der Beiträge z. Zt. nicht möglich wäre. Aus allen diesen Gesuchen tritt die irrige Ansicht zutage, daß der Kammer die einzelnen Handwerker beitragspflichtig wären. Der Kammer gegenüber tritt als der zur Leistung der Beiträge verpflichtete Teil einzig und allein die Gemeinde auf. Die Gemeinde muß die nach einem bestimmten Standpunkt (lt. Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten 1. Juli 1913) festgesetzten Beiträge unter allen Umständen voll einzahlen.

Ob und wie die Gemeinde ihrerseits von den in ihrem Bezirk ansässigen Handwerkern die Beiträge einzieht, ist lediglich Sache der Gemeinde und geht die Kammer nichts an. Die Handwerkskammer ist garnicht in der Lage, Beiträge zu erlassen oder zu ermäßigen.

Zum Vergleiche veröffentlichen wir nochmals den folgenden Erlaß des Regierungspräsidenten zu Aurich an die Landräte seines Bezirks:

„Es sind bei mir von zahlreichen Gemeindevorstehern Beschwerden über die Veranlagung zu Beiträgen für die Handwerkskammer eingelaufen. Dabei tritt immer wieder die Auffassung hervor, die einzelnen Handwerker wären beitragspflichtig und die Gemeinden zögen diese Beiträge nur ein. Gemäß § 103 e der Gewerbeordnung sind jedoch die Gemeinden und nicht die einzelnen Handwerker beitragspflichtig. Die Gemeinden können lediglich ihrerseits die gezahlten Beiträge von den Handwerkern wieder erheben. Auch in diesem Jahre sind die Gemeinden nach den von ihnen selbst aufgestellten Ortslisten veranlagt. Die Beiträge können den Gemeinden auch nicht erlassen werden, weil sonst der Haushaltsplan der Handwerkskammer nicht aufrecht erhalten werden könnte. Nun ruhen zahlreiche Handwerksbetriebe, weil die Meister im Felde stehen. Es wird daher angemessen sein, daß die Gemeinden diese Betriebe zu der an sich zulässigen Unterverteilung nicht heranziehen, sondern die Beiträge endgültig selbst tragen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, die Gemeindevorsteher über die Rechtslage aufzuklären und in dem angegebenen Sinne zu beeinflußen.“

Wir knüpfen an diese Ausführungen die Bitte, solche an die Handwerkskammer gerichtete Gesuche um Erlaß von Kammerbeiträgen künftig als völlig zwecklos zu vermeiden, da sie lediglich eine unnötige Häufung des Schriftverkehrs der Geschäftsstelle bedeuten.

Rechnungsausschußsitzung.

Die Herren Mitglieder des Rechnungsausschußes der Kammer werden hiermit ergebenst zu einer Sitzung zwecks Prüfung der Rechnung der Handwerkskammer für das Geschäftsjahr 1914/15 auf

Montag, den 23. August 1915

nachmittags 3 Uhr im kleinen Sitzungssaale der Geschäftsstelle in Graudenz, Markt 21 II eingeladen.

Der Vorsitzende.
Emil Hache.

Vorstandssitzung.

Die nächste Vorstandssitzung wird voraussichtlich am

Freitag, den 27. August 1915

nachmittags 2 Uhr im kleinen Sitzungssaale der Geschäftsstelle der Handwerkskammer Graudenz, Markt 21 II stattfinden.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung auf Seite 68 der Nummer 16 des westpreußischen Handwerks betr. Anzeigen zur Lehrlingsrolle soll es heißen:

Die erforderlichen Formblätter zu diesen Anzeigen können zum Preise von 10 Pfg. (nicht 5 Pfg.) fürs Stück von der Handwerkskammer bezogen werden.

Ehrentag.

Am 17. August 1915 feierte der Schneidermeister Patzwahl aus Flatow sein **50 jähriges Meisterjubiläum**. Die Handwerkskammer hat den Jubilar durch einen Ehrenmeisterbrief ausgezeichnet.

Verdingung.

Am Mittwoch, den 25. August 1915, vormittags 9 Uhr wird im Geschäftszimmer der Verwaltung, Courbierestr. 41, die Beschaffung von 1000 Stück eisernen Bettstellen öffentlich vergeben.

Die Verdingung findet statt:

1. für die ganzen Bettstellen einschließlich Anstrich,
2. getrennt nach Schlosser- und Anstreicherarbeiten an den Bettstellen.

Zwischenhändler finden keine Berücksichtigung.

Garnisonverwaltung Graudenz.

Verzeichnis

der in dem Lesezimmer der Handwerkskammer ausliegenden

Tageszeitungen

Danziger Neueste Nachrichten	Danzig
Der Tag	Berlin
Deutscher Reichsanzeiger und Königl. Preuß. Staatsanzeiger (mit amtl. **Verlustliste**)	Berlin
Graudenzer Lokalzeitung	Graudenz
Neumarker Zeitung	Neumark
Norddeutsche Allgemeine Zeitung	Berlin

Fachzeitschriften.

1.	Allgemeine Fleischer-Zeitung	Berlin
2.	Allgemeine Schlosser-Zeitung (Innung)	Dresden
3.	Allgemeine Maler-Zeitung	Berlin
4.	Bäcker- und Konditor-Zeitung	Berlin
5.	Der Deutsche Friseur	Berlin
6.	Deutsche Goldschmiede-Zeitung	Leipzig
7.	Der Schuhmachermeister	Berlin
8.	Der Schneidermeister	Hannover
9.	Der ostdeutsche Sattler- u. Wagenbauer	Königsberg
10.	Die Uhrmacherwoche	Leipzig
11.	Deutscher Müller	Leipzig
12.	Illustr. Zeitsch. f. Blechindustrie (Innung)	Leipzig
13.	Ostdeutsche Bauzeitung	Breslau
14.	Verbandszeitung der Möbel- u. Dekorationsgeschäfte Deutschlands	Berlin

Amtliche Publikationsorgane d. Handwerkskammern

15.	Das Westpreußische Handwerk	Graudenz
16.	Das Westpreußische Gewerksblatt	Danzig
17.	Das Deutsche Handwerksblatt	Berlin
18.	Das Handwerk der Handwerkskammer	Breslau
19.	Handwerkszeitung, amtl. Organ der Handwerkskammern	Berlin und Frankfurt a. O.
20.	Korespondenzblatt der Handwerkskammer	Düsseldorf
21.	Mitteldeutsche Handwerkszeitung	Halle a. S
22.	Mitteilungen der Handwerkskammer	Magdeburg
23.	Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung	Berlin
24.	Ostpreußische Handwerkszeitung	Gumbinnen
25	Preußisches Gesetzblatt	Berlin
26.	Reichsgesetzblatt	Berlin
27.	Schwartz'sche Vakanzenzeitung	Berlin

Wochen- und Monatsschriften.

28.	Blätter für Genossenschaftswesen	Berlin
29.	Hansabund, Mitteilungen und Nachrichten der Kriegszentrale	Berlin
30.	Prometheus	Leipzig
31.	Recht und Wirtschaft	Berlin
32.	Sozialistische Monatshefte	Berlin
	Illustrierte Wochenhefte	

Das Lesezimmer ist jedermann zugänglich und werktäglich von 8—12 und 2—6 Uhr, Sonnabends von 8—1 Uhr geöffnet.